

Allgemeine Auftragsbedingungen

– Lieferung von Gegenständen durch inländische und ausländische Auftragnehmer –

§ 1 Unterlagen des Auftraggebers

Das Anbringen der Prüf- und Zulassungstempel auf den – Technischen Unterlagen – Fertigungsunterlagen bedeutet nicht, dass der Auftraggeber technische Einzelheiten in vollem Umfang geprüft hat. Insbesondere befreien die Prüf- und Zulassungstempel den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für seine Leistungen (§ 4 VOL/B).

§ 2 Sicherheit

Für inländische Auftragnehmer gilt:

(1) Werden Firmenmitarbeiter oder Dritte über einen längeren Zeitraum in Bw-Liegenschaften eingesetzt, gilt ergänzend zu Ziffer 21 ZVB/BMVg Folgendes:

1. Die vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat.

Der Auftragnehmer wird sein Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen am Einsatzort im erforderlichen Umfang zu informieren.

2. Der Auftragnehmer wird eine Namensliste des eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweis-Nr. (Personalausweis oder Reisepass), Beruf, Arbeitgeber, beim Sicherheitsbeauftragten der Bw-Liegenschaft oder einer vergleichbaren Stelle hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt geben.

(2) Bei geheimschutzbedürftigen Verträgen ab "VS-VERTRAULICH" gilt ergänzend zu Ziffer 22 ZVB/BMVg Folgendes:

1. Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für den Auftraggeber nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - a) die vertraglich vereinbarte Verschlusssacheneinstufungsliste zu beachten und
 - b) mit der Durchführung der geheimhaltungsbedürftigen Teile seiner Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Sicherheit hierfür hergestellt ist.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - a) gleichartige Bestimmungen in Verträge mit seinen inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.
 - b) VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen. (Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört.)
4. Beabsichtigt der Auftragnehmer, aufgrund von Sicherheitsforderungen im Einzelfall besondere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

Für ausländische Auftragnehmer gilt:

- (1) Werden Firmenmitarbeiter oder Dritte über einen längeren Zeitraum in Bw-Liegenschaften eingesetzt, gilt ergänzend zu Ziffer 21 ZVB/BMVg Folgendes:

1. Die vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat. Der Auftragnehmer wird sein Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen am Einsatzort im erforderlichen Umfang zu informieren.
2. Der Auftragnehmer wird eine Namensliste des eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweis-Nr. (Personalausweis oder Reisepass), Beruf, Arbeitgeber, beim Sicherheitsbeauftragten der Bw-Liegenschaft oder einer vergleichbaren Stelle hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt geben.

- (2) Bei geheimschutzbedürftigen Verträgen ab "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" gilt abweichend zu Ziffer 22 ZVB/BMVg Folgendes:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Forderungen der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde und des Auftraggebers hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen und hierbei auf deren Verlangen insbesondere bestimmte Personen von der Vertragsdurchführung fern zu halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das VS-NfD-Merkblatt (Formular BAAINBw-B 096a) und die Vorschriften der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde seines Landes über die Behandlung von Verschlusssachen eines dem deutschen Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH vergleichbaren Geheimhaltungsgrades zu beachten.

- (3) Bei geheimschutzbedürftigen Verträgen ab "VS-VERTRAULICH" gilt abweichend zu Ziffer 22 ZVB/BMVg Folgendes:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, notwendige Besuche in der Bundesrepublik Deutschland über die diplomatische Vertretung seines Staates in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesministerium der Verteidigung zeitgerecht anzukündigen.
2. Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für den Auftraggeber nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - a) die vertraglich vereinbarte Verschlusssacheneinstufungsliste zu beachten und
 - b) mit der Durchführung der geheimhaltungsbedürftigen Teile seiner Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Sicherheit hierfür hergestellt ist.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - a) gleichartige Bestimmungen in Verträge mit seinen inländischen Unterauftragnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.
 - b) VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen. (Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört.)
5. Beabsichtigt der Auftragnehmer, aufgrund von Sicherheitsforderungen im Einzelfall besondere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

- (4) Bei Verträgen mit amerikanischen und schwedischen Auftragnehmern gelten besondere Sicherheitsbedingungen. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Absätze (1) bis (3) und die Ziffer 22 ZVB/BMVg nicht.

§ 3 Gefahrstoffe, gefährliche Güter und radioaktive Stoffe

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit in die Liefergegenstände keine radioaktiven Stoffe einzubauen.
- (2) Er hat bei der Lieferung eine schriftliche Bestätigung auf Formular BAAINBw-B 128 vorzulegen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Verwendung radioaktiver Stoffe erforderlich wird, so hat er hierfür unter Angabe der zwingenden Gründe vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Leistungsgegenstände, die Gefahrstoffe sind oder enthalten, nach der Gefahrstoffverordnung und den dazu gehörenden technischen Regeln kennzeichnen sowie ein Sicherheitsdatenblatt bzw. Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache gemäß der REACH-Verordnung (Art. 31, 32, 33) mitliefern.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die UN-Nummer und die jeweils zugehörige relevante Gefahrgutmenge sowie den Werkstoff und die Verpackungsart gemäß der Gefahrgutverpackungscodierungen zur kleinsten Umschließung des eigentlichen gefährlichen Gutes zu übermitteln.

§ 4 Versand, Lieferklauseln

- (1) Beim Versand von Gegenständen der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) vom 20.04.1961 (BGBl. I S. 444 ff.) in der jeweils gültigen Fassung) ist vom Auftragnehmer die erforderliche Beförderungsgenehmigung beim Bundesministerium der Verteidigung zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigungsurkunde ist den Beförderungspapieren anzuheften.
- (2) Die Zustellung von Vertragsgegenständen mit Lastkraftwagen an Bundeswehrdienststellen ist nur an Werktagen – Montag bis Donnerstag von 8 bis 14 Uhr, freitags von 8 bis 11 Uhr – durchzuführen.
- (3) Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der vorherigen Vertragsänderung; Ziffer 3 ZVB/BMVg.
- (4) Der Auftragnehmer ist mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Teillieferungen zu erbringen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf diese Zustimmung besteht nicht. Die Abnahme durch den jeweiligen Empfänger ersetzt nicht die Zustimmung des Auftraggebers.

§ 5 Vereinbarung mit Dritten

Hat der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die hierbei zu fordernden Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstiger Abgaben) oder über Festsetzung oder Empfehlung von Preisen getroffen, so ist der Auftraggeber vorbehaltlich sonstiger Rechte berechtigt, den gesetzlichen Schadensersatz zu fordern.

§ 6 Katalogisierung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechend der im Auftrag vereinbarten Katalogisierungsklausel die erforderlichen Katalogisierungsunterlagen jeweils zum festgelegten Zeitpunkt zu liefern.

§ 7 Qualitätssicherung, Güteprüfung

Für inländische Auftragnehmer gilt:

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen einer Güteprüfung zu unterziehen. Die für die Güteprüfung zuständige Stelle des Auftraggebers wird sich rechtzeitig mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen.
- (3) Die Güteprüfung wird grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers durchgeführt. Vor Vergabe von Unteraufträgen wird der Auftragnehmer den Güteprüfdienst des Auftraggebers insbesondere über den Leistungsumfang, die Qualitätssicherungsanforderungen und vorgesehenen Nachweise unterrichten. Kann der Auftragnehmer die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Forderungen nicht in seinem Werk nachweisen, so hat er Art, Umfang und Ort der Nachweisführung vor Vergabe von Leistungen an Dritte mit dem Güteprüfdienst des Auftraggebers abzustimmen. Erfolgt aufgrund dieser Abstimmung die Güteprüfung beim Unterauftragnehmer, sind die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Auftragnehmer bereitzustellen.
- (4) Der Auftragnehmer kann die Güteprüfung von Teilmengen nur verlangen, wenn sie vereinbart sind oder in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtleistung stehen.
- (5) Nachgebesserte Leistungen sind erneut zur Güteprüfung vorzustellen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die eine Lieferung verworfener oder nicht nachgebesserter zurückgewiesener Leistungen an den Auftraggeber – sei es mittelbar oder unmittelbar – ausschließen. Art und Umfang dieser Vorkehrungen richten sich nach den beim Auftragnehmer gegebenen Verhältnissen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen mitteilen und gegebenenfalls nachweisen, wie er über zurückgewiesene Leistungen verfügt hat.
- (7) Die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit sie durch ihn zu vertreten sind.
- (8) Verzichtet der Auftraggeber auf Güteprüfung oder gibt er aus sonstigen Gründen die Lieferung frei, hat der Auftragnehmer auf allen Ausfertigungen des Lieferscheines den folgenden – jeweils zutreffenden – Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift des Qualitätssicherungs-Beauftragten, anzubringen:
 1. "Auf amtliche Güteprüfung wurde gemäß Auftrag verzichtet. Wir bestätigen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen" oder
 2. "Gemäß Schreiben wurde die Lieferung freigegeben. Wir bestätigen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen."

Für ausländische Auftragnehmer gilt:

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen einer Güteprüfung zu unterziehen. Die für die Güteprüfung zuständige Stelle des Auftraggebers wird sich rechtzeitig mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen.
- (3) Die Güteprüfung wird grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers durchgeführt. Vor Vergabe von Unteraufträgen wird der Auftragnehmer den Güteprüfdienst des Auftraggebers insbesondere über den Leistungsumfang, die Qualitätssicherungsanforderungen und vorgesehenen Nachweise unterrichten. Kann der Auftragnehmer die Übereinstimmung der Leistungen mit den vertraglichen Forderungen nicht in seinem Werk nachweisen, so hat er Art, Umfang und Ort der Nachweisführung vor Vergabe von Leistungen an Dritte mit dem Güteprüfdienst des Auftraggebers abzustimmen. Erfolgt aufgrund dieser Abstimmung die Güteprüfung beim Unterauftragnehmer, sind die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Auftragnehmer bereitzustellen.
- (4) Der Auftragnehmer kann die Güteprüfung von Teilmengen nur verlangen, wenn sie vereinbart sind oder in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtleistung stehen.
- (5) Nachgebesserte Leistungen sind erneut zur Güteprüfung vorzustellen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die eine Lieferung verworfener oder nicht nachgebesserter zurückgewiesener Leistungen an den Auftraggeber – sei es mittelbar oder unmittelbar – ausschließen. Art und Umfang dieser Vorkehrungen richten sich nach den beim Auftragnehmer gegebenen Verhältnissen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen mitteilen und gegebenenfalls nachweisen, wie er über zurückgewiesene Leistungen verfügt hat.
- (7) Die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit sie durch ihn zu vertreten sind.
- (8) Der Auftraggeber kann den Güteprüfdienst des Herstellerlandes mit der Durchführung der Güteprüfung beauftragen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer dem Güteprüfdienst des Herstellerlandes den notwendigen Zutritt zu verschaffen. Der Güteprüfdienst des Herstellerlandes ist berechtigt, die Güteprüfung nach dem von

ihm angewandten Verfahren oder in einer anderen von ihm mit dem Auftraggeber abgesprochenen Weise durchzuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei der Güteprüfung durch den Güteprüfdienst des Herstellerlandes mitzuwirken.

Über gütegeprüfte Leistungen werden von dem Gütebeauftragten Güteprüfbescheinigungen ausgestellt. Der Auftragnehmer wird der 1. bis 5. Ausfertigung des Lieferscheines je eine Ausfertigung der Güteprüfbescheinigung beifügen; werden keine Lieferscheine übersandt, so sind die Güteprüfbescheinigungen den entsprechenden Begleitpapieren zweifach beizufügen.

- (9) Verzichtet der Auftraggeber auf Güteprüfung, hat der Auftragnehmer auf allen Ausfertigungen des Lieferscheines den folgenden Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift des Qualitätssicherungs-Beauftragten, anzubringen:

"Auf amtliche Güteprüfung wurde gemäß Auftrag verzichtet. Wir bestätigen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen".

§ 8 Mängelansprüche (gilt nur für inländische Auftragnehmer)

Sofern ein Mängelanspruch des Auftraggebers vom Auftragnehmer nicht ohne vorherige Befundung in seinem Werk anerkannt wird, verpflichtet sich dieser, die für ihn zuständige Stelle des Güteprüfdienstes über den Eingang des Auftragsgegenstandes, für den ein Mängelanspruch geltend gemacht wird, zu unterrichten, dem Güteprüfdienst die Möglichkeit zur Teilnahme an der Befundung einzuräumen und mit den Maßnahmen zur Befundung nur in Anwesenheit bzw. nach Zustimmung des Güteprüfdienstes zu beginnen.

§ 9 Lieferscheine (gilt nur für inländische Auftragnehmer)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf dem jeweiligen Lieferschein neben der Versorgungsnummer auch den im Auftrag angegebenen Herstellercode und das angegebene Teilekennzeichen aufzuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Auslieferung des Materials eventuelle Sicherheitscodes und/oder das Unterliegen des Materials gemäß den Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes auf dem Lieferschein deutlich kenntlich zu machen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Für inländische Auftragnehmer gilt:

- (1) Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Auftrags – außer Vorauszahlungen – werden binnen 30 Tagen nach Eingang folgender begründender Unterlagen bei der vertragschließenden Stelle auf das vertraglich vereinbarte Konto des Auftragnehmers geleistet:
 1. spezifizierte Rechnung in deutscher Sprache (die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist anzugeben),
 2. erste Ausfertigung des Lieferscheines, versehen mit der (Güteprüf-)Bescheinigung bzw. dem Freigabevermerk des Beauftragten für die amtliche Qualitätssicherung des Auftraggebers sowie mit dem Empfangs-/Vereinnahmungsvermerk des Empfängers über die in Rechnung gestellten Vertragsgegenstände jeweils in deutscher Sprache,
 3. im Auftrag vereinbarte weitere Ausfertigungen des Lieferscheinsatzes.
- (2) Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Ab dem 27.11.2020 ist die Rechnung zwingend nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen. Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr zulässig.
- (3) Der Eingang von Rechnungen, die ab dem 27. November 2020 entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.
- (4) Stellt der Auftragnehmer eine elektronische Rechnung an den Auftraggeber, gelten die unter Absatz 1 dargestellten Regelungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Der Auftragnehmer hat

- bei Verträgen mit einer 10-stelligen numerischen Bearbeitungsnummer diese in das Feld „Bestellnummer“ mit der Kennung BT-13 einzutragen.
 - bei Verträgen mit einer alphanumerischen Bearbeitungsnummer diese in das Feld „Vergabenummer“ mit der Kennung BT-17 einzutragen.
- (5) Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID ist aus dem Vertragsformular zu entnehmen.
 - (6) Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung - Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z.B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originale behandelt.
 - (7) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.
 - (8) In der Rechnung hat der Auftragnehmer seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
 - (9) Wird der Auftrag in Teillieferungen abgewickelt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können dem Auftraggeber Teilrechnungen eingereicht werden. Diese sind, beginnend mit "1", durlaufend zu nummerieren. Die letzte Rechnung ist als "Schlussrechnung" zu kennzeichnen. Teillieferungen, die gleichzeitig an verschiedene Empfänger geliefert werden, sind jedoch möglichst in einer Rechnung zusammenzufassen.
 - (10) Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als 5,00 Euro geändert wurde.
 - (11) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.
 - (12) Wenn und soweit auf diesen Auftrag Werkvertragsrecht anwendbar ist, ist § 632a BGB ausgeschlossen (Abschlagszahlungen).

Für ausländische Auftragnehmer gilt:

- (1) Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Auftrags – außer Vorauszahlungen – werden binnen 30 Tagen nach Eingang folgender begründender Unterlagen bei der vertragschließenden Stelle auf das vertraglich vereinbarte Konto des Auftragnehmers geleistet:
 1. spezifizierte Rechnung in deutscher Sprache. Im EU-Ausland ansässige Auftragnehmer sind verpflichtet, die eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die des Auftraggebers anzugeben.
 2. entsprechend der vertraglich vereinbarten Lieferklausel
 - a) Lieferschein in deutscher Sprache, davon die 1. und 6. Ausfertigung des Lieferscheinsatzes mit dem Vereinnahmungsvermerk des Empfängers oder
 - b) die 1., 5. und 6. Ausfertigung des Lieferscheinsatzes in deutscher Sprache und
 - c) die Transportation-Order (TO) mit Empfangsbescheinigung des BwKdo USA/Ca. (Materiel Receipt),
 - d) im Auftrag vereinbarte weitere Ausfertigungen des Lieferscheinsatzes.
 3. Güteprüfbescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 Satz 5 und 6 unter Berücksichtigung von Absatz 9.
- (2) Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Ab dem 27.11.2020 ist die Rechnung zwingend nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen. Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr zulässig.
- (3) Der Eingang von Rechnungen, die ab dem 27. November 2020 entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.
- (4) Stellt der Auftragnehmer eine elektronische Rechnung an den Auftraggeber, gelten die unter Absatz 1 dargestellten Regelungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Der Auftragnehmer hat

- bei Verträgen mit einer 10-stelligen numerischen Bearbeitungsnummer diese in das Feld „Bestellnummer“ mit der Kennung BT-13 einzutragen.
 - bei Verträgen mit einer alphanumerischen Bearbeitungsnummer diese in das Feld „Vergabenummer“ mit der Kennung BT-17 einzutragen.
- (5) Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID ist aus dem Vertragsformular zu entnehmen.
 - (6) Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung - Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z.B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originale behandelt.
 - (7) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.
 - (8) Wird der Auftrag in Teillieferungen abgewickelt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können dem Auftraggeber Teilrechnungen eingereicht werden. Diese sind, beginnend mit "1", durchlaufend zu nummerieren. Die letzte Rechnung ist als "Schlussrechnung" zu kennzeichnen. Teillieferungen, die gleichzeitig an verschiedene Empfänger geliefert werden, sind jedoch möglichst in einer Rechnung zusammenzufassen.
 - (9) Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als 5,00 Euro geändert wurde.
 - (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.
 - (11) Alle Zahlungen erfolgen in der im Auftrag für den Gesamtpreis genannten Währung über die Deutsche Bundesbank.
 - (12) Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist auch dann erfüllt, wenn ein im Empfängerland mit der Überweisung befasstes Kreditinstitut von dem durch den Auftraggeber angewiesenen Betrag einen Abzug für Kosten und/oder Gebühren (z. B. Überweisungsspesen) vornimmt.

§ 11 Anzeigepflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes/der REACH-Verordnung in den von ihm gelieferten Produkten (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse) gem. den gesetzlichen Anzeigepflichten anzuzeigen sowie seine sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender (gem. REACH-VO) eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses zu erfüllen.

§ 12 Sonstige Auftragsbedingungen

Ergänzend gelten die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" – Fassung 2003 – vom 05.08.2003 und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 ist im BAnz AT vom 13.07.2023 veröffentlicht.

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (2) Dieser Auftrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 2 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) vom 21.11.1953, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953. **(Dieser Absatz gilt nur für inländische Auftragnehmer.)**
- (3) Dieser Auftrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBI 1989 II S. 586) ist ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung zu versuchen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande und ist im Auftrag anderes nicht vereinbart, so sollen Streitigkeiten durch deutsche Gerichte entschieden werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz, für Aufträge die vom BAAINBw oder den Dienststellen seines Geschäftsbereiches erteilt werden.

Für Aufträge die von sonstigen Dienststellen der Bundeswehr erteilt werden, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.